



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Frauke Tengler

**und**

## **Antwort**

**der Landesregierung** - Minister für Umwelt, Natur und Forsten

### **Abfallkooperation der Kreise Dithmarschen, Pinneberg und Steinburg**

1. Könnte die Landesregierung – zur Beseitigung der Rechtsunsicherheit – durch Landesverordnung die drei Kreise anweisen, den Abfall in gemeinsam betriebenen Anlagen zu entsorgen?
  - a) Wenn nein, was spricht dagegen?
  - b) Wenn ja, für welche Abfallfraktionen und welche Anlagen stehen dann zur Verfügung?

Nach § 29 Abs. 1 und 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz kann das Land in seinem Abfallwirtschaftsplan u.a. bestimmen, welcher Abfallbeseitigungsanlage sich die Beseitigungspflichtigen zu bedienen haben und dies nach § 8 Abs. 5 Landesabfallwirtschaftsgesetz in einer Landesverordnung für verbindlich erklären. Dabei sind nach § 8 Abs. 6 Landesabfallwirtschaftsgesetz die Grundsätze der umweltverträglichen und ortsnahen Beseitigung, der Entsorgungssicherheit und der wirtschaftlichen Betriebsführung der Anlagen zu berücksichtigen.

Das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten könnte unter diesen Voraussetzungen in der Landesverordnung über den Abfallwirtschaftsplan Schleswig-Holstein, Teilplan Siedlungsabfall verbindlich bestimmen, dass die drei Kreise sich gemeinsam betriebener Anlagen zu bedienen haben. Dies gilt für Abfälle aus privaten Haushalten und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, für die die öf-

fentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beseitigungspflichtig sind.

Zurzeit werden von den drei Kreisen keine Anlagen gemeinsam betrieben.

Das Müllheizkraftwerk Tornesch-Ahrenlohe wird zurzeit von der Abfallverbrennungs- und Biokompostgesellschaft mbH, einem Tochterunternehmen der GAB Pinneberg (100 % Kreis Pinneberg), betrieben, die Deponie Ecklak vom Kreis Steinburg. Auch für diese Anlagen könnte in der o.g. Verordnung verbindlich bestimmt werden, dass die drei Kreise sich ihrer zu bedienen haben. Dabei ist allerdings zu beachten, dass nach der TA Siedlungsabfall primär die vorhandenen thermischen Behandlungskapazitäten zu nutzen sind und ab dem 31. Mai 2005 kein unbehandelter Abfall mehr auf der Deponie Ecklak abgelagert werden darf.

2. Wird diese Auffassung vom Innen- und Umweltministerium in gleicher Weise getragen?

Wenn nein, welches Ministerium vertritt mit welcher Begründung eine andere Auffassung?

Ja.

3. Innerhalb welchen Zeitraumes könnte eine solche Landesverordnung rechtskräftig werden?

Das Abstimmungs- und Anhörungsverfahren für eine solche Landesverordnung würde etwa 3 bis 4 Monate in Anspruch nehmen.

4. Trifft es zu, dass durch den Erlass einer Landesverordnung eine Ausschreibungspflicht nicht mehr gegeben ist?

Nach § 100 Abs. 2 Buchstabe g) des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind öffentliche Auftraggeber nicht zur europaweiten Ausschreibung von Dienstleistungsaufträgen verpflichtet, wenn der Auftrag an eine Person vergeben wird, die ihrerseits öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 98 Nr. 1, 2 oder 3 GWB ist und diese Person ein durch Gesetz oder Verordnung verliehenes ausschließliches Recht zur Erbringung der Leistung hat. Danach würde bei einer ausschließlichen Zuweisung von Abfällen zur Beseitigung aus bestimmten Bereichen des Landes zu einer Abfallbeseitigungsanlage eines öffentlichen Auftraggebers im Sinne des § 98 Nr. 1, 2 oder 3 GWB in der o.g. Landesverordnung eine Ausschreibungspflicht für

die anlieferungspflichtigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht bestehen. Hierzu gehören auch Anlagen, die von den drei Gebietskörperschaften oder von einer von ihnen beherrschten Gesellschaft des privaten Rechts betrieben werden.